

Anlage

Freie Hansestadt Bremen

LEI: 5299000FMNZDQIMTS006

EUR 1.000.000.000,00

0,000 % Landesschatzanweisung von 2020 (2021) – Ausgabe 244 –
WP-Kenn-Nr. A289KX / ISIN: DE000A289KX0

("Landesschatzanweisung")

E m i s s i o n s b e d i n g u n g e n

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen ("**das Land**") wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main ("**CBF**"), eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem Valutierungstag, dem 27. Mai 2020, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit 0,000 % (in Worten: null Komma null null null) jährlich zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") bewirkt wird.

Die Zinsen sind nachträglich am 26. Mai 2021 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnungsmethode "ACT/360").

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET2-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die begebene Emission (den Zinssatz, den Zinszahlungstag, Zinsbetrag und die Endfälligkeit) erfolgt einmalig über die Goldman Sachs International, London.

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 26. Mai 2021 zum Nennwert von EUR 1.000.000.000 (in Worten: Euro eine Milliarde und null Eurocent).

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 VAG sicherungsvermögensfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool ("**Pfanddepot**") zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der CBF vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Bundesbank Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen ("**Aufstockung**"). Der Begriff "Landesschatzanweisung" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.